

WWZ Netze AG — Allgemeine Geschäftsbedingungen Ersatzversorgung Strom

für die Ersatzversorgung durch:

WWZ Netze AG

Chollerstrasse 24

6300 Zug

Gültig ab 1. Januar 2024

1. Gegenstand

1.1 Die WWZ Netze AG (im Folgenden: «**WWZ**») betreibt in ihrem Netzgebiet das lokale Elektrizitätsverteilnetz. Stellt sie dem Vertragspartner mit Netzzugang, der über keinen gültigen Energieliefervertrag mehr verfügt («**Vertragspartner**»), vorübergehend und ersatzweise Energie zur Verfügung, um einen Stromunterbruch beim Vertragspartner zu vermeiden, liegt eine Ersatzversorgung vor («**Ersatzversorgung**»).

2. Vertragsschluss und -beendigung

- 2.1 Mit Beginn einer Energielieferung durch WWZ an den Vertragspartner, der über keinen anderweitigen, gültigen Energieliefervertrag mehr verfügt, kommt ein Energieliefervertrag zwischen WWZ und dem Vertragspartner zustande («**Energieliefervertrag Ersatzversorgung**»).
- 2.2 Mit Inanspruchnahme der Energielieferung durch WWZ akzeptiert der Vertragspartner die vorliegenden AGB als integralen Bestandteil des Energieliefervertrags Ersatzversorgung .
- 2.3 Der Vertragspartner anerkennt, dass stromversorgungsrechtlich weder ein Rechtsanspruch auf eine Ersatzversorgung noch auf einen Wechsel in die Grundversorgung besteht.
- 2.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Energieliefervertrag Ersatzversorgung raschmöglichst durch einen neuen, gültigen Energieliefervertrag mit einem Energielieferanten im freien Strommarkt abzulösen. Zur Abwicklung des Wechselprozesses hat der Vertragspartner gegenüber WWZ den Lieferantenwechsel mindestens 10 Arbeitstage im Voraus mitzuteilen.

3. Geltungsbereich

- 3.1 Das Energielieferverhältnis der Ersatzversorgung untersteht ausschliesslich dem Privatrecht.
- 3.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («**AGB**») gelangen auf sämtliche Rechtsbeziehungen betreffend einer Ersatzversorgung durch WWZ zur Anwendung. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen von WWZ gelangen subsidiär zur Anwendung.
- 3.3 Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 3.4 Die AGB können jederzeit auf der Homepage von WWZ eingesehen werden.

4. Mitwirkung des Vertragspartners

- 4.1 Zur Spezifizierung des Energieliefervertrags Ersatzversorgung wendet sich der Vertragspartner raschmöglichst unter Angabe folgender Punkte an WWZ:
- 4.1.1 Firma, Adresse, Rechnungsadresse, verantwortliche Person
- 4.1.2 Identifikation des Messpunkts bzw. der Messpunkte
- 4.1.3 Erwartete Energiemenge, Leistungsbedarf und Lastprofil während der Ersatzversorgung
- 4.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, WWZ seine historischen Verbrauchsdaten wahrheitsgetreu anzugeben.
- 4.3 Der Vertragspartner hat das Notwendige zu unternehmen und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit die Ersatzversorgung durch WWZ erfolgen kann. Ist die Leistungserbringung nicht oder nur erschwert möglich, ist WWZ berechtigt, Anpassungen an der Leistungserbringung nach eigenem Ermessen vorzunehmen.

- 4.4 Der Vertragspartner informiert WWZ rechtzeitig über relevante Veränderungen im Zusammenhang mit der von WWZ erbrachten Ersatzversorgung. Insbesondere sind WWZ erhebliche Veränderungen des Energiebedarfs, des Leistungsbedarfs und des Lastprofils rechtzeitig (d.h. mindestens 72 Stunden im Voraus) mitzuteilen.

5. Energielieferung

- 5.1 WWZ bestimmt die Energiequalität und beschafft die zugehörigen Herkunftsnachweise. Vorbehalten bleiben individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner.
- 5.2 WWZ liefert und der Vertragspartner bezieht die elektrische Energie in Form von Wirkenergie über die von WWZ gewählte Bilanzgruppe in der Regelzone Schweiz. Verrechnet wird die am Konsum angepasste Lieferung aufgrund der von WWZ erhobenen Daten am Messpunkt bzw. an den Messpunkten.
- 5.3 Die Energie für den Vertragspartner gilt mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe als geliefert. Die Energie von WWZ gilt entweder dann als bezogen, wenn sie vom Vertragspartner verbraucht wird oder die vereinbarte Menge durch WWZ in der Bilanzgruppe bereitgestellt wird.
- 5.4 Der Energielieferung in der Ersatzversorgung erfolgt grundsätzlich ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen» und den DACHCZ Richtlinien.
- 5.5 Der Transport und die Lieferung von elektrischer Energie erfolgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Branchenregeln.
- 5.6 WWZ kann die Energielieferung ohne Ankündigung einschränken, unterbrechen oder ganz einstellen, insbesondere:
- 5.6.1 zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
 - 5.6.2 bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
 - 5.6.3 zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;
 - 5.6.4 bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;
 - 5.6.5 bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung;
 - 5.6.6 bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Brandfällen, Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, Cyberangriffe etc.);
 - 5.6.7 aufgrund behördlicher Weisungen;
 - 5.6.8 wenn der Vertragspartner die Durchleitung verweigert oder den erforderlichen Raum nicht zur Verfügung stellt;
 - 5.6.9 bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Hausanschlusspunkten, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräten und Anlagen;
 - 5.6.10 bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Anschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen;
 - 5.6.11 bei rechts- oder vertragswidrigem Bezug von Strom;
 - 5.6.12 bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber von WWZ oder der einschlägigen Gesetzgebung;
 - 5.6.13 bei Zahlungsverzug des Vertragspartners.

6. Verwendung der gelieferten Energie

- 6.1 Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Energie bestimmungsgemäss, gesetzeskonform und gemäss den weiteren anwendbaren Vorschriften verwendet wird.
- 6.2 Der Vertragspartner darf ohne ausdrückliche Bewilligung von WWZ keine Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen sind Untermieter von Wohn- und Gewerberäumen, wo die Installation von Messstellen und individuelle Abrechnung wirtschaftlich nicht tragbar wäre, sowie Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei darf der Vertragspartner auf den Preisen von WWZ keine Zuschläge erheben.

7. Preise und Abrechnung

- 7.1 Die dem Vertragspartner gelieferte Energie wird diesem zum stündlichen EPEX-Spotmarktpreis für den Markt Schweiz (EPEX-Spot-CH) in Rechnung gestellt («**Spotmarktpreis**»). Die stündliche Berechnung (Energienmenge x Spotmarktpreis pro Stunde) erfolgt auf Basis der noch ungeprüften Messdaten. Per Ende des Monats erstellt WWZ die definitive Abrechnung auf Basis der geprüften Messdaten. Die Energiepreise werden an der EPEX SPOT in Euro gehandelt. Für die Umrechnung der EUR-Preise in CHF wird der jeweilige Wechselkurs der europäischen Zentralbank (EZB) am Liefertag (<https://www.ecb.europa.ch>) verwendet.
- 7.2 Aufgrund der Zusatzaufwendungen für die Ersatzversorgung wird die Energie zuzüglich eines Aufschlages von 15% auf den Spotmarktpreis verrechnet und eine pauschale Umtriebsentschädigung von CHF 435 pro Monat und Messpunkt erhoben.
- 7.3 Bei besonderer Dringlichkeit (z.B. Information durch den Vertragspartner über erhebliche Veränderungen des Energiebedarfs, des Leistungsbedarfs oder des Lastprofils mit Vorlauf von <72 Stunden), kann WWZ die Umtriebsentschädigung nach eigenem Ermessen maximal verdoppeln.
- 7.4 Der Vertragspartner kann bei WWZ eine Detailberechnung des Energiepreises für CHF 145 pro Monat verlangen.
- 7.5 Alle Preisangaben verstehen sich netto, zuzüglich schweizerische Mehrwertsteuer. Sie beziehen sich ausschliesslich auf die Lieferung von elektrischer Energie, nicht auf Netznutzungsentgelte oder weitere Abgaben.
- 7.6 Sämtliche Energiemengen werden für die Abrechnung [in kWh / in MWh] angegeben und auf drei Nachkommastellen gerundet.
- 7.7 Die Rechnungsstellung erfolgt während der Dauer des Energielieferungsvertrags Ersatzversorgung wöchentlich auf der Grundlage der von den Messeinrichtungen von WWZ ermittelten Lastgangdaten. Bei geringen Bezugsmengen kann WWZ nach eigenem Ermessen auch einen monatlichen Intervall für die Rechnungsstellung vorsehen.
- 7.8 Beanstandungen gegen Rechnungen sind innert 5 Tagen nach deren Zustellung schriftlich bei WWZ einzureichen. Im Falle von Beanstandungen ist die Rechnung trotzdem vollständig zur Zahlung fällig. Sofern die Überprüfung der Rechnung durch WWZ eine Korrektur zur Folge hat, wird WWZ dem Vertragspartner ein allfälliges Guthaben auf der nächstfolgenden Rechnung gutschreiben.
- 7.9 WWZ kann dem Vertragspartner allfällige Kosten infolge der Verletzung der Mitwirkungspflichten des Vertragspartners zusätzlich in Rechnung stellen.
- 7.10 Wird nach einem Unterbruch der Energielieferungen wegen Zahlungsverzugs des Vertragspartners oder in den Fällen von Ziff. 5.6.8 bis 5.6.12 dieser AGB die Lieferung wiederaufgenommen, kann WWZ eine angemessene Umtriebsentschädigung in Rechnung stellen.
- 7.11 WWZ ist berechtigt, sämtliche Forderungen aus dem Energieliefervertrag Ersatzversorgung und diesen AGB mit den vom Vertragspartner geleisteten Vorauszahlungen zu verrechnen.

8. Sicherheiten

- 8.1 WWZ ist berechtigt nach eigenem Ermessen, vom Vertragspartner angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst.
- 8.2 Nach eigenem Ermessen kann WWZ eine andere gleichwertige Sicherheit (z.B. Bankgarantie, Kaution) akzeptieren.
- 8.3 Verlangt WWZ Vorauszahlungen oder eine andere gleichwertige Sicherheit, ist der Energieliefervertrag Ersatzversorgung bis zur vollständigen Bezahlung der ersten Vorauszahlung resp. bis zur Leistung der entsprechenden Sicherheit aufschiebend bedingt. WWZ ist erst zur Leistung verpflichtet, nachdem der Betrag für die erste Vorauszahlung vollständig auf seinem Konto eingegangen ist (Valuta) resp. die entsprechende Sicherheit vom Vertragspartner geleistet und gegenüber WWZ nachgewiesen wurde.
- 8.4 Sofern Vorauszahlungen nicht fristgerecht oder nicht vollständig bei WWZ eingehen oder eine vereinbarte, andere gleichwertige Sicherheit nicht fristgerecht geleistet wurde, ist WWZ ohne vorherige Ankündigung berechtigt, eine bereits bestehende Energielieferung innerhalb von 12 Stunden nach Ablauf der im Vorauszahlungsgesuch enthaltenen Zahlungsfrist resp. der Frist zur Leistung einer anderen gleichwertigen Sicherheit einzustellen. WWZ ist zudem nach eigenem Ermessen berechtigt, den Energieliefervertrag Ersatzversorgung mit dem Vertragspartner sofort aufzulösen.
- 8.5 Ein nach Beendigung des Energielieferungsvertrags und Verrechnung aller Ansprüche von WWZ gegenüber dem Vertragspartner aus dem Energieliefervertrag Ersatzversorgung bestehendes Guthaben des Vertragspartners ist innert 60 Tagen nach Zustellung der Schlussrechnung zur Rückzahlung fällig.

9. Zahlungskonditionen

- 9.1 Rechnungen sind innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlbar («**Verfallstag**»). Die Frist ist eingehalten, wenn die Zahlung am letzten Tag der Frist auf dem Konto von WWZ gutgeschrieben wird (Valuta).
- 9.2 Zahlungen dürfen wegen Mängeln an den Leistungen von WWZ oder Verzögerungen bei der Leistungserbringung nicht zurückbehalten oder gekürzt werden.
- 9.3 Eine Verrechnung mit Forderungen des Vertragspartners gegenüber von WWZ ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 9.4 Hält der Vertragspartner die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Verfallstag an, einen Zins zu 5% auf den ausstehenden Rechnungsbetrag zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Verzugszinsen und Schadenersatzforderungen von WWZ dürfen mit Vorauszahlungen des Vertragspartners uneingeschränkt verrechnet werden.

10. Haftung des Vertragspartners

- 10.1 Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), gegenüber WWZ verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und Steuerungseinrichtungen von WWZ und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Installationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemäßem Umgang damit verursacht werden.
- 10.2 Der Vertragspartner haftet gegenüber WWZ für alle Schäden, die er WWZ durch eine Nichteinhaltung der Minimalfrist von 10 Arbeitstagen zur Abwicklung des Wechselprozesses beim Lieferantenwechsel zwecks Ablösung des Energieliefervertrags Ersatzversorgung verursacht.

11. Haftungsbeschränkungen

- 11.1 Die Haftung von WWZ ist soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Die Haftung für Hilfspersonen ist ausgeschlossen.
- 11.2 Insbesondere haftet WWZ nicht für Lieferunterbrüche oder für Schäden, die in Folge einer Lieferunterbrechung, Liefer einschränkung oder Einstellung der Lieferung von Strom entstehen, weil der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Energieliefervertrag Ersatzversorgung oder diesen AGB nicht nachgekommen ist.

12. Datenschutz

- 12.1 WWZ verpflichtet sich, die anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten und Daten sorgfältig zu bearbeiten. Sofern gesetzlich zulässig, kann WWZ für und im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten selbst erheben, von Dritten beschaffen, speichern, bearbeiten und an Dritte weitergeben. Personenbezogene Daten können dabei von WWZ oder von durch sie beigezogenen Dritten insbesondere zu folgendem Zweck verwendet werden: a) Zur Überprüfung von Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss, b) zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden z.B. für die Ermittlung des Verbrauchs, c) zur Pflege und Entwicklung der Kundenbeziehung sowie dem Nutzungsverhalten, d) zur Adressvalidierung, e) zur Verhinderung einer unrechtmässiger Benutzung von Leistungen (insbesondere zur Verhinderung von Betrugsfällen wie übermässiger Nutzung), f) zur Rechnungsstellung, g) zu Finanzierungs und Inkassozwecken, h) zur Erstellung von Bonitäts- und Kreditauskünften oder i) zur Leistungserbringung mit Drittlieferanten. Im Übrigen wird bezüglich der Datenbearbeitung auf die Ausführungen unter www.wwz.ch/datenschutz verwiesen.
- 12.2 Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen, haben die Dritten, soweit Kundendaten an Dritte zur Erbringung der Leistung weitergegeben werden, nur das Recht, die Daten zum Zweck der Datenbearbeitung für WWZ zu bearbeiten.
- 12.3 Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen können personenbezogene Daten im Rahmen der vorangehenden Bestimmungen insbesondere zur Erbringung der Leistung ins Ausland bekannt gegeben werden.
- 12.4 Die Löschung von personenbezogenen Daten erfolgt sobald sie für den Zweck, für welchen sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden. Gesetzliche Vorschriften, insbesondere der Rechnungslegung, können WWZ dazu verpflichten, personenbezogene Daten länger aufzubewahren. Einzelheiten finden sich unter www.wwz.ch/datenschutz.
- 12.5 WWZ hat die Möglichkeit, bei seinen Kunden Smart Meter für die Ermittlung der Nutzung der Leistungen (Energie, Wasser, Gas etc.) einzusetzen. Dabei können der Kunde und WWZ auch die Möglichkeit haben, die Daten jederzeit einzusehen, die Nutzungsintensität (Verbrauch) regelmässig oder fortlaufend zu prüfen etc. Die Art der auszulesenden Daten, die Häufigkeit sowie der Zugriff auf diese Daten werden in den übrigen Vertragsbestimmungen geregelt.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 WWZ kann die vorliegenden AGB jederzeit und ohne vorgängige Ankündigung ändern. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung. Diese ist auf der Webseite von WWZ verfügbar.
- 13.2 Ist eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 13.3 Änderungen und Ergänzungen von Verträgen sind nur in Schriftform gültig.
- 13.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von WWZ. WWZ behält sich das Recht vor, auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.
- 13.5 Das Energielieferverhältnis der Ersatzversorgung mit WWZ unterliegt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss internationaler Übereinkommen wie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG; Wiener Kaufrecht).

WWZ Netze AG

Ausgabe Oktober 2023